



Ergeht per E-Mail an:

[pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at)

[ltd@stmk.gv.at](mailto:ltd@stmk.gv.at)

BearbeiterIn: Dr.in Stefanie  
Schmidt

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

Tel.:0316/8773668

Fax:0316/8774925

E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)

Internet: [www.kija-  
steiermark.at](http://www.kija-<br/>steiermark.at)

GZ: KIJA 60.07/2019-1

Graz, am 30.April 2019

Ggst.: Stellungnahme zum  
Entwurf einer Novelle mit der das Steiermärkische  
Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004, das  
Steiermärkische Pflichtschulorganisations-  
Ausführungsgesetz 2000 und das Steiermärkische  
Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999 geändert werden  
(Steiermärkisches Pädagogikpaket-Ausführungsgesetz  
2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begrüßt das Ziel des vorliegenden Entwurfes, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen bestmöglich zu fördern. Aus kinderrechtlicher Sicht wird zu den vorgeschlagenen Maßnahmen folgendermaßen Stellung genommen:

Zu Artikel 2 Z 7 der Erläuterungen:

Die Differenzierung von Schülerinnen und Schüler nach Leistungsniveaus und die damit verbundene Bildung von Leistungsgruppen ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht zu befürworten. Mit der Bildung von Leistungsgruppen ist eine Stigmatisierung der Jugendlichen

---



verbunden, welche sich schädigend auf deren Wohl auswirkt und den Grundrechten im Sinne des Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern nicht entspricht.

Die erläuterte Gruppendurchlässigkeit wird zwar befürwortet, jedoch ist davon auszugehen, dass es sich vorwiegend um dauerhafte Gruppenbildungen handeln wird, da ein Wechsel in eine andere Gruppe nur schwer möglich sein wird. Die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern der „Standard“-Gruppe ist auf das Erreichen eines anderen Bildungsniveaus ausgerichtet, als die Ausbildung in den „AHS-Standard“-Gruppen, weshalb das Erreichen des erforderlichen Bildungsniveaus für den Übertritt in eine „AHS-Standard“-Gruppe schwieriger wird, je länger Schülerinnen und Schüler in einer „Standard“-Gruppe bleiben. Dies führt zwangsläufig zu zwei Leistungsgruppen innerhalb einer Schulstufe, die kaum durchlässig sein werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gruppenzugehörigkeit auf die Identitätsbildung einer Person auswirkt. Zudem gehen mit einer äußeren Differenzierung der Klassen ab der 6. Schulstufe auch weitere nachteilige Auswirkungen auf die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern einher. Wie aus zahlreichen Forschungen bekannt ist, wird Bildung über Generationen weitervererbt. So ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Eltern und den Leistungen der Schülerinnen und Schüler erkennbar.<sup>1</sup> Laut PISA ist in Österreich eine Differenz des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler abhängig vom Bildungsstand der Eltern von etwas mehr als zwei Lernjahren vorhanden. In Österreich ist daher der sozioökonomische Status ein relativ großer Einflussfaktor für das Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler. Zudem zählt Österreich zu den Ländern mit den größten Leistungsnachteilen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.<sup>2</sup>

Demzufolge sind die familiären Hintergründe von Schülerinnen und Schülern für die Zuteilung der Leistungsgruppen von erheblicher Bedeutung und führen damit längerfristig zu einer Differenzierung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Im Sinne der Inklusion und Diversität sind die bisherigen internen Differenzierungsmaßnahmen als kindeswohlförderlich zu bewerten, da sich Schülerinnen und Schüler gegenseitig unterstützen und voneinander lernen können. Dies wirkt sich förderlich auf den Aspekt des sozialen Lernens aus und vermeidet zugleich eine Spaltung der Gesellschaft nach sozioökonomischen Bedingungen.

---

<sup>1</sup> Vgl. OECD:

<https://www.oecdilibrary.org/docserver/60018211w.pdf?expires=1543413089&id=id&accname=guest&checksum=9EBBE8912927E659D57F5DAFF3605396>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.bifie.at/pisa2015/>.

---

Bildung wird als zentrales Kriterium für die Überwindung von Armutslagen genannt, weshalb strukturelle Benachteiligungen und Selektion im Schulsystem bestmöglich abgebaut werden sollten.<sup>3</sup> Empfohlen wird grundsätzlich ein inklusiver pädagogischer Ansatz in Schulen mit Fokus auf innerer Differenzierung und Individualisierung, sowie verstärkte Förderung und Chancengleichheit statt Selektion bereits mit 10 bzw. 12 Jahren.<sup>4</sup>

Aus kinderrechtlicher Sicht wird daher angeregt, die Differenzierung in Leistungsgruppen zu vermeiden, um einer Ausgrenzung und Stigmatisierung möglichst entgegenzuwirken und stattdessen eine bedarfsgerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler durch bereits bestehende interne Differenzierungsmöglichkeit anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark

---

<sup>3</sup> Vgl. Fenninger/Wade/Ranftler, Volkshilfe: „Was Kinder brauchen. Jedem Kind alle Chancen.“ 2018.

<sup>4</sup> Vgl. Ergänzender Bericht zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Absatz 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, S. 41.

[file:///D:/KIJA/Staatenbericht/AG%20Ergänzender%20Bericht/Kinderrechte-Ergänzender%20Bericht\\_Netzwerk%20Kinderrechte%20Österreich\\_März%202019\\_Endversion.pdf](file:///D:/KIJA/Staatenbericht/AG%20Ergänzender%20Bericht/Kinderrechte-Ergänzender%20Bericht_Netzwerk%20Kinderrechte%20Österreich_März%202019_Endversion.pdf).

---